

Allgemeine Geschäftsbedingungen att Touristik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der att touristik GmbH (nachfolgend I. PAUSCHALREISEN)

I. PAUSCHALREISEN

1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde ÖT den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet (www.oeger.de) vorgenommen werden. ÖT nimmt das Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages mit der Buchungsbestätigung an das vermittelnde Reisebüro oder an den Kunden an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Die Annahme wird durch ÖT in der Regel schriftlich bestätigt. Die schriftliche Bestätigung steht dem Kunden im Reisebüro zur Verfügung und wird ihm dort ausgehändigt, bzw. an seine Anschrift übersendet. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist ÖT an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt. Als Annahme gilt auch, wenn der Kunde die Reise antritt.

2. Bezahlung

2.1 Mit dem Vertragsabschluss und der Aushändigung eines Sicherungsscheines wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Der gesamte Reisepreis, abzüglich der geleisteten Anzahlung, ist nach erfolgter Buchungsbestätigung gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu bezahlen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht ÖT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu. Erfolgen Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen und muss ÖT den Kunden deshalb mahnen, ist ÖT berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

2.2 Hat sich das vermittelnde Reisebüro für das Direktinkasso durch ÖT entschieden, erhält der Kunde die Rechnung und Bestätigung von ÖT und leistet die Anzahlung sowie die Restzahlung des Reisepreises direkt an ÖT. Eine Zahlung an das Reisebüro hat in diesem Fall keine schuldbefreiende Wirkung.

2.3 Erfolgt die Buchung 10 Tage oder weniger vor Reiseantritt, wird von ÖT ausschließlich Zahlung per Kreditkarte oder Bareinzahlung akzeptiert. Die Einzahlung hat auf das in der Reisebestätigung genannte Konto zu erfolgen. Bareinzahlungen sind durch entsprechende Kassenbelege der Bank nachzuweisen, bei der die Einzahlung vorgenommen wurde.

2.4 Im Einzelfall kann ÖT mit dem Kunden vereinbaren, dass der Reisepreis abweichend von den vorgenannten Bestimmungen erst bei Abholung der Reiseunterlagen auf dem Flughafen gezahlt wird. In diesem Fall ist ÖT berechtigt, für den damit verbundenen zusätzlichen Serviceaufwand ein Entgelt von € 10,00 pro Vorgang zu berechnen.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von ÖT, die in dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog oder in der maßgeblichen Sonderausschreibung enthalten ist, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ÖT.

3.2 a) Die Leistungsbeschreibungen und Preise in einem Reisekatalog sind für ÖT bindend, bis der jeweils nachfolgende Reisekatalog erscheint; dann gelten nur die Aussagen des nachfolgenden Reisekataloges.

b) Bei Abweichungen von Leistungsbeschreibungen in einem Reisekatalog und einer Sonderausschreibung gelten nur die Leistungsbeschreibungen der Sonderausschreibung, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis der Sonderausschreibung bucht.

c) Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von ÖT herausgegeben werden, sind für ÖT nicht bindend.

3.3 Maßgebend für alle Kinderermäßigungen ist das Alter des Kindes am Tag des Reiseantritts.

3.4 Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogaussagen oder den Sonderausschreibungen abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch ÖT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.5 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von ÖT (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen etc.).

3.6 Der Kunde hat die Möglichkeit, ein einzelnes Hotel (Nur- Hotel) zu buchen. Einzelheiten zur Verfügbarkeit und den Preisen sind bei ÖT zu erfragen. Die Regelung des Punkt 5. gelten auch insoweit.

4. Preiserhöhung und Änderung der Reiseleistungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ÖT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 ÖT behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafener oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann ÖT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann ÖT vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann ÖT vom Kunden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafener- und/oder Flughafengebühren gegenüber ÖT erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für ÖT verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für ÖT nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat ÖT den Kunden unverzüglich zu informieren.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ÖT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung von ÖT über die Preiserhöhung ÖT gegenüber geltend zu machen.

4.3 Wenn die Reise auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip des sogenannten "Dynamic Packaging" zusammengestellt wurde, kann der Preis gegenüber den Katalogpreisen abweichen.

4.4 ÖT hat eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung gem. 4.1 oder eine zulässige Absage der Reise (gem. Ziffer 8) unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch ÖT, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ÖT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ÖT gegenüber ÖT geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ÖT. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu

erklären. Tritt der Kunde von dem Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ÖT an Stelle des Reisepreises Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für die Aufwendungen von ÖT verlangen, sofern ÖT den Rücktritt nicht zu vertreten hat und es sich nicht um einen Fall Höherer Gewalt handelt. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ÖT in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Kunde nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet. Die pauschalisierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren betragen:

5.2 Für Pauschalreisen sowie Gruppenbuchungen, die nicht unter Punkt 5.3 oder 5.4 fallen:

- a) bis zum 22. Tag vor Abreise 20%, mindestens jedoch € 35,- pro Person
- b) ab dem 21.-15. Tag vor Abreise 30% des Reisepreises
- c) ab dem 14.-7. Tag vor Abreise 40% des Reisepreises
- d) ab dem 6.-1. Tag vor Abreise 60% des Reisepreises
- e) am Reisetag oder bei Nichterscheinen 80% des Reisepreises

5.3 Für Gruppenbuchungen (Reisen mit Sonderpreisen, Spezialangeboten sowie gruppenermäßigten Buchungen), auch Teilstornos, die nicht unter Punkt 5.2 oder 5.4 fallen:

- a) bis zum 29. Tag vor Abreise 20% des Reisepreises, mindestens jedoch € 35,- pro Person
- b) ab dem 28.-22. Tag vor Abreise 30% des Reisepreises
- c) ab dem 21.-15. Tag vor Abreise 40% des Reisepreises
- d) ab dem 14.-7. Tag vor Abreise 60% des Reisepreises
- e) ab dem 6. Tag bis zum Abreisetag 80% des Reisepreises

5.4 Für alle Pauschalreisen mit Linienflügen, z.B. mit Emirates, KLM Royal Dutch Airlines, Martinair, Thai Airways International, Qatar Airways, Royal Brunei, Turkish Airlines und Sri Lanka

- a) vor Ticketausstellung 20%, mindestens jedoch € 35,00 pro Person
- b) nach Ticketausstellung (29. Tag vor Abflug) Flugpreis nicht erstattungsfähig; zuzüglich der eventuell anfallenden prozentualen Hotelkosten.

5.5 Wenn die Reise auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip des sogenannten "Dynamic Packaging" zusammengestellt wurde, werden Sondertarife der einzelnen Leistungsträger (Fluggesellschaften und Hotels) verwendet, die grundsätzlich nicht erstattet werden können. Aus diesem Grunde gelten die folgenden abweichenden Rücktrittsgebühren: a) Bei Flugpauschalreisen vom Buchungstag bis 15 Tage vor Reiseantritt 70% des Reisepreises b) ab 14 Tage vor Reisebeginn bis Reiseantritt oder bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

6. Ersetzung des Kunden/Umbuchungen

6.1 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten haben der Kunde sowie der Dritte als Gesamtschuldner zu tragen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Mehrkostenpauschale ohne gesonderten Nachweis der ÖT vom Kunden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet wird. Die Mehrkostenpauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 35,- sofern die Gesamtaufenthaltsdauer nicht vier Wochen überschreitet. Der Kunde sowie der Dritte können jedoch nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Ersetzung entstanden sind. Sofern die dritte Person den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, kann ÖT dem Wechsel der Person widersprechen. Widerspricht ÖT dem Wechsel nicht, so tritt die dritte Person statt des ursprünglichen Kunden in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag ein. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Kunden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.2 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchungen), kann ÖT bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben:

- a) Für Pauschalreisen und Flugreisen mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Linienflüge bis zum 22. Tag vor Reiseantritt
- b) Für Linienflüge (vgl. auch Punkt 5.4) soweit möglich und verfügbar bis zum 29. Tag vor

Reiseantritt, danach sind Änderungen nur nach Rücktritt vom Reisevertrag bei gleichzeitiger Neuanschließung möglich; Gruppenreisen mit Linienflügen unterliegen separaten Umbuchungsbedingungen. Diese erfahren Sie bei Buchung in der Gruppenabteilung von ÖT

c) Bei Gruppenreisen, soweit sie nicht unter b) fallen, bis zum 29. Tag vor Reiseantritt.

Umbuchungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Ausschreibung hinaus sind nicht möglich.
6.3 Das Umbuchungsentgelt vereinbaren die Parteien pauschal mit € 35,00 pro Kunden und Umbuchungsleistung. Der Kunde kann jedoch jederzeit nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehenden Umbuchungspauschalen durch die Umbuchung entstanden sind.

6.4 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist gem. Punkt 6.2 erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Punkt 5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden.

6.5 Bei einer Reise, die auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip des sogenannten "Dynamic Packaging" zusammengestellt wurde (Ziff. 4.3, 5.5), ist eine Änderung der Reisedaten in Bezug auf Reisetrip, Reiseziel, Beförderungsart und/oder Abflughafen nicht möglich. Bei Ersetzung des Kunden durch einen Dritten berechnet ÖT dem Kunden die entstehenden Mehrkosten des/der jeweiligen Leistungsträger, die im Einzelfall angefragt werden müssen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Bearbeitungspauschale ohne gesonderten Nachweis der ÖT vom Kunden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet wird. Die Bearbeitungspauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 35,-.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde aus durch ÖT nicht zu vertretenden Gründen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. ÖT wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung an den Kunden weitergeben.

8. Rücktritt und Kündigung durch ÖT

In folgenden Fällen kann ÖT vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle ist die Einbehaltung des Reisepreises bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt ist, gerechtfertigt. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

8.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn ÖT in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich auf die für die Reise notwendige Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat, kann ÖT erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist, die Reise nicht durchgeführt und der Reisevertrag gekündigt wird. ÖT wird dem Kunden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis des Nichterreichens der Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. Der Kunde kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ÖT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Erklärung durch ÖT gegenüber ÖT geltend zu machen. Macht der Kunde nicht von seinem vorstehenden Recht Gebrauch, so ist der von dem Kunden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

9. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise bei Vertragsabschluss infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ÖT als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ÖT für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist ÖT verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

10. Haftung

10.1 ÖT haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und die der Reisende ohne Vermittlung von ÖT direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche etc. vgl. Ziffer 3.5).

10.2 Die vertragliche Haftung von ÖT ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ÖT für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist.

10.3 Für alle gegen ÖT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ÖT bei Sachschäden bis € 4100; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise.

10.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich ÖT hierauf berufen.

10.5 Sofern ÖT vertraglicher Luftfrachtführer ist, haftet ÖT ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gem. den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, den Zusatzabkommen für Flüge von und nach den USA und Kanada und anderen. Das Montrealer Übereinkommen, das Warschauer Abkommen und die Zusatzabkommen für den USA- und Kanadaverkehr beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigungen von Gepäck. Kommt ÖT bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des HGB und des Binnenschiffahrtgesetzes.

10.6 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ÖT nur, wenn ÖT ein Verschulden trifft.

11. Krankheitsfall

Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Kunde selbst zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Kunden hat dieser selbst zu tragen. Wenn der Gesundheitszustand des Kunden zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen. ÖT informiert den Kunden in diesem Katalog auf einer gesonderten Seite über die Möglichkeit, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

12. Pass, Visa, Devisen, Gesundheitsvorschriften

ÖT informiert den Kunden in diesem Katalog über die Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Ferner werden dort die Fristen für die Erlangung der Pass- und Visumsdokumente genannt. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch ÖT in diesem Katalog (Informationsseite) bedingt sind. Die vorstehende Informationsverpflichtung von ÖT gilt nur für deutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selbst und auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann ÖT den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

13. Zollbestimmungen

Jeder Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst kundig zu machen. Ausfuhrverbot bestehen für unter Natur- und Artenschutz bestehende Tiere, tierische und pflanzliche Produkte so wie für Antiquitäten, auch für alt aussehende Gegenstände und Gemälde alter Meister. Auch wenn diese und andere antike Kunstgegenstände offen verkauft werden, ist die Ausfuhr bei teilweise hoher Strafe verboten. Gleiches gilt für die Mitnahme von archäologischen Fundstücken sowie Gesteinsbrocken aus den historischen Ausgrabungsstätten und von Fossilien.

14. Obliegenheit des Kunden

14.1 Der Kunde kann Abhilfe verlangen, soweit die Reise, bzw. eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. ÖT kann Abhilfe auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die Mängelanzeige ÖT bzw. der Reiseleitung am Urlaubsort unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Vertragliche Minderungsansprüche (§§ 651c - 651f BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.

14.2 Beabsichtigt der Kunde, den Reisevertrag wegen eines Mangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, zu kündigen, hat er ÖT zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine derartige Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, ÖT die Abhilfe verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes, für ÖT erkennbares Interesse gerechtfertigt ist.

14.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen des Gepäcks empfiehlt ÖT dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck ÖT bzw. der Reiseleitung anzuzeigen.

15. Ausschlussfristen/Verjährung

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung der Reise (§§ 651c - 651f BGB) sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber ÖT unter der nachstehenden Anschrift geltend zu machen: ÖGER TOURS GmbH Sportallee 4 D - 22335 Hamburg Nach Ablauf der Frist kann der Kunde vertragliche Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 15.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung, zu melden.

15.2 Vertragliche Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und ÖT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder ÖT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühesten drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung (deliktische Ansprüche) bleiben davon unberührt und unterliegen den gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

16. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ÖT, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ÖT verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ÖT bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss ÖT den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ÖT den Kunden über den Wechsel informieren. ÖT muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde

so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" kann über die Internetseiten der Europäischen Kommission (www.airban.europa.eu) oder des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de) abgerufen werden.

17. Datenschutz

Die vom Kunden ÖT zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich.

18. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und ÖT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen ÖT im Ausland für die Haftung von ÖT dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

19. Gerichtsstand

19.1 Der Kunde kann ÖT nur an deren Sitz verklagen.

19.2 Für Klagen von ÖT gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von ÖT vereinbart.

19.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und ÖT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

20. Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte - auch an Ehegatten - ist ausgeschlossen.

21. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

22. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

23. Veranstalter

att touristik GmbH
Sportallee 4
22335 Hamburg

II. NURFLUG

1. Abschluss des Vertrages

Die Buchung eines Nurfluges kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet (www.oeger.de, www.flyoeger.com) erfolgen. Die Buchung muss jedoch spätestens 3 Stunden vor dem Abflugtermin erfolgen. Eine kurzfristigere Buchung ist bei entsprechender Vakanz nur noch an den Flughafenschaltern von ÖT möglich. Bei Buchung mehrerer Personen ist der Anmelder für die korrekte Weitergabe von den für die Buchung wichtigen Informationen an die mit auf der Buchung benannten weiteren Personen verantwortlich. Die Buchung gilt ausschließlich für den gebuchten Flug und die bei Buchung benannten Personen. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Namensänderungen sind nur bei nachgewiesenen standesamtlichen Änderungen zwischen

Buchung und Abflug möglich.

2. Bezahlung

Die mit Buchungsabschluss bestätigten Preise gelten für die Beförderung mit dem jeweils konkret gebuchten Flug. Im Flugpreis sind alle Steuern, Gebühren und Abgaben enthalten. Die Bezahlung ist mit der Buchung fällig. Im Preis nicht enthalten sind Steuern und sonstige Abgaben, die gegebenenfalls durch Behörden oder Flughafenunternehmen direkt vom Kunden verlangt und vor Ort entrichtet werden müssen. Über diese wird der Kunde bei Buchung informiert. Nicht im Voraus entrichtbare Beträge werden gesondert ausgewiesen. Erfolgen Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen und muss ÖT den Kunden deshalb mahnen, ist ÖT berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Erfolgt die Buchung 10 Tage oder weniger vor Flugantritt, wird von ÖT ausschließlich Zahlung per Kreditkarte oder Bareinzahlung akzeptiert. Die Einzahlung hat auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto zu erfolgen. Bareinzahlungen sind durch entsprechende Kassenbelege der Bank nachzuweisen, bei der die Einzahlung vorgenommen wurde. Im Einzelfall kann ÖT mit dem Kunden vereinbaren, dass der Flugpreis abweichend von den vorgenannten Bestimmungen erst bei Abholung der Flugtickets auf dem Flughafen gezahlt wird. In diesem Fall ist ÖT berechtigt, für den damit verbundenen zusätzlichen Serviceaufwand ein Entgelt von € 10,00 pro Vorgang zu berechnen.

3. Leistungen

3.1 Flüge / Disposition ÖT behält sich Änderungen des Flugtages, der Streckenführung, des Fluggerätes und der Fluggesellschaft vor, sowie den Einsatz zusätzlicher Flüge, soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar ist. Bei einem Direktflug kann eine Zwischenlandung stattfinden, ohne dass hierdurch die Beförderungsleistung betroffen und/oder beeinträchtigt ist. Es lässt sich nicht vermeiden, dass Flüge am Abend oder als Nachtflug durchgeführt werden. Kurzfristige Änderungen, bedingt durch Verschiebungen von Landezeiten auf ausländischen Flughäfen oder Überlastung der Luftkorridore, Umstellungen durch höhere oder geringere Passagierzahlen, können vor allen Dingen während der Vor- und Nachsaison auftreten. In Ausnahmefälle kann ein Anschlussflug verpasst werden und es entstehen Wartezeiten von mehreren Stunden. ÖT bemüht sich, die Flüge so angenehm und pünktlich wie möglich durchführen zu lassen. Für Folgeschäden kommt ÖT nicht auf. Bei Rückflügen nach dem Saisonende kann es zu einer Verschiebung des Rückflugtages kommen bzw. zu einer verlängerten oder verkürzten Reisedauer (z. T. können Spartermine nicht realisiert werden) ÖT behält sich daher vor, Buchungen, bei denen der Rückflugtermin nach dem letzten ausgeschriebenen Hinflugtag liegt, zunächst nur unter Vorbehalt zu bestätigen. ÖT informiert über eventuell geänderte Abflugdaten. ÖT behält sich vor, in Ausnahmefällen bei organisatorischen Umständen, keine nummerierten Sitzplätze für die Flüge von und in die Türkei vorzuhalten.

3.2 Flugzeiten / Bestätigung des Rückfluges

Die bei Buchung benannten Flugzeiten stehen unter Vorbehalt und entsprechen dem aktuellen Stand bei Buchung. Änderungen - auch kurzfristige - der Flugzeiten, der Streckenführung sowie des Fluggerätes können auftreten. Bei Buchung von Hin- und Rückflügen ist der Kunde verpflichtet, sich seine Rückflugzeit 24-48 Stunden vor dem geplanten Rückflug unter der auf dem Ticket angegebenen Telefonnummer rückbestätigen zu lassen. Versäumt der Kunde aufgrund nicht erfolgter Rückbestätigung seinen Flug, so besteht kein Beförderungsanspruch.

3.3 Preisanpassung

ÖT ist berechtigt, den bestätigten Flugpreis in dem Umfang zu ändern, in welchem Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder Steuern, deren Berechnung pro Fluggast oder Flug erfolgt, erhöht oder neu eingeführt wurden. Die Erhöhung des Flugpreises erfolgt unmittelbar pro Fluggast bzw. pro Sitzplatz. Voraussetzung ist, dass zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugtermin mehr als vier Monate liegen. ÖT behält es sich ferner vor, die mit der Buchung bestätigten Preise bei sachlich berechtigten erheblichen und nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten in dem Umfang anzupassen, wie dies das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigt, sofern der Reiseternin mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat ÖT dem Fluggast unverzüglich spätestens doch 21 Tage vor Abflug davon in Kenntnis zu setzen. Bei

Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Flugpreises ist der Fluggast berechtigt ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Beförderung auf einem mindestens gleichwertigen Flug zu verlangen, wenn ÖT in der Lage ist einen solchen Flug ohne Mehrpreis für den Fluggast anzubieten. Der Fluggast hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von ÖT über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

3.4 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ÖT, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ÖT verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ÖT bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss ÖT den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ÖT den Kunden über den Wechsel informieren. ÖT muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" kann über die Internetseiten der Europäischen Kommission (www.air-ban.europa.eu) oder des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de) abgerufen werden.

4. Besondere Hinweise für Nurflüge

4.1 Sitzplatzreservierung

Nur auf Flügen mit Sun Express (XQ) und Condor (DE) sind bei One-way-Buchungen Sitzplatzreservierungen möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Die Entscheidung über die Sitzplatzverteilung liegt beim Flugpersonal. Die Sitzplatzreservierung kostet pro Strecke und Person € 10,00. (Stand bei Drucklegung 10/2007 - Änderung möglich. Bitte im Einzelfall erfragen.)

4.2 Check-In

Die Check-In-Schlusszeiten sind an verschiedenen Flughäfen unterschiedlich. Zur Erleichterung eines reibungslosen Check-In wird ein Erscheinen zur Abfertigung 2 Stunden vor gebuchter Abflugzeit empfohlen. Die Abfertigungsschalter schließen 60 Minuten vor gebuchter Abflugzeit, danach ist kein Check-In mehr möglich. Der Kunde muss daher spätestens bis 30 Minuten vor dem gebuchten Abflug abgefertigt und im Besitz einer gültigen Bordkarte sein. Bei nicht rechtzeitigem Eintreffen, besteht kein Anspruch auf Abfertigung und Beförderung.

4.3 Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise in die Türkei einen gültigen Reisepass, Kinderausweis (Nationalität "deutsch" muss im Kinderausweis vermerkt sein/ab Alter von 10 Jahren mit Lichtbild) oder Personalausweis. Das bei Einreise mit einem Personalausweis in die Türkei abgestempelte Extrablatt ist bei Ausreise wieder vorzulegen. Falls es nicht vorgelegt wird, kann es zu Schwierigkeiten bei der Ausreisekontrolle kommen und Geldstrafen drohen. Bei Kunden, die aufgrund Ihrer Nationalität besondere Ausweispapiere benötigen (Visum, u. Ä.) sind diese für die Ein- und Ausreise gesondert vorzulegen. Dies gilt ebenso für Kinder und Jugendliche. Es wird den Kunden empfohlen, sich über die jeweiligen Ein- und Ausreisebestimmungen bei den jeweiligen Botschaften und Konsulaten zu informieren. Ohne die erforderlichen Unterlagen wird eine Abfertigung verweigert. Der Kunde ist für das Mitführen aller für die Ein- bzw. Ausreise in das Zielland erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Wird dem Kunden die Einreise in ein Land verweigert, so ist dieser zur Zahlung des Bußgeldes verpflichtet, welches dem Luftfrachtführer vom jeweiligen Land auferlegt wird. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet die Kosten zu übernehmen, die dem Luftfrachtführer entstehen, wenn er auf Anordnung einer Behörde an den Ausgangsort der Reise oder an einen anderen Ort befördert werden muss. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diese Kosten angerechnet.

4.4 Wird das aufgegebenes Gepäck nicht auf dem gleichen Flug befördert, so hat der Kunde sein Gepäck unter Vorlage des Gepäckscheins abzuholen, sobald es am Bestimmungslughafen bereitgestellt wird. Ein Zubringerdienst vom und zum Flughafen wird nicht gestellt.

4.5 Umbuchung

Gegen eine Umbuchungsgebühr von € 35,00 pro Person sind bis spätestens einen Tag vor Antritt des Fluges alle Reservierungen hinsichtlich des Termins, des Flugziels und Ort des Flugantritts

innerhalb der Tarifgruppe der Ausschreibung umbuchbar. Die Umbuchung auf einen niedriger tarifierten Flug ist nur unter Beibehaltung des ursprünglichen Flugpreises zuzüglich der Umbuchungsgebühr möglich, Erstattungen sind ausgeschlossen. Bei Umbuchung auf einen höher tarifierten Flug ist der Differenzbetrag vom Kunden zu zahlen, zuzüglich der Umbuchungsgebühr. (Bei Infants, d.h. Kleinkinder unter 2 Jahren, fallen keine Gebühren an). Umbuchungen sind längstens bis zu der auf den zeitlichen Geltungsbereich der Ausschreibung folgenden Saisonzeit möglich.

4.6 Nichterscheinen zum Abflug

Ist der Kunde nicht 30 Minuten vor Abflug abgefertigt und besitzt er keine gültige Bordkarte, so verliert er den Beförderungsanspruch. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde vorher mitgeteilt hat, dass er den Flug nicht in Anspruch nehmen werde. Es bleibt dem Kunden das Recht unbenommen, ÖT bei Nichtantritt des Fluges einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.7 Verlust von Flugtickets

Bei Verlust des Flugtickets fällt für die Ausstellung neuer Unterlagen eine Bearbeitungsgebühr von € 35,00 pro Ticket an.

4.8 Bei einem Flug, der auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip des sogenannten "Dynamic Packaging" mit anderen Leistungen zusammengestellt wurde, ist eine Änderung der Reisedaten in Bezug auf Reiseternin, Reiseziel, Beförderungsart und/oder Abflughafen nicht möglich. Bei Ersetzung des Kunden durch einen Dritten berechnet ÖT dem Kunden die entstehenden Mehrkosten des/der jeweiligen Leistungsträger, die im Einzelfall angefragt werden müssen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Bearbeitungspauschale ohne gesonderten Nachweis der ÖT vom Kunden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet wird. Die Bearbeitungspauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 35,00.

5. Stornokosten

Bei Nurflugbuchungen kann der Kunde jederzeit vor Reiseantritt zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.1 Liegt der Buchung der Normalpreis zugrunde, fallen bei einem Rücktritt folgende Kosten an:

a) bis zum 22. Tag vor Antritt des Fluges 20 % des Flugpreises mindestens jedoch € 35,00 pro Person

b) ab dem 21.-15. Tag vor Antritt des Fluges 30 % des Flugpreises

c) ab dem 14.-7. Tag vor Antritt des Fluges 40 % des Flugpreises

d) ab dem 6.-1. Tag vor Antritt des Fluges 60 % des Flugpreises

e) bei Stornierung am Reisetag oder Nichterscheinen zum Abflug 80% des Flugpreises.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt des Fluges keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ÖT in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

5.2 Flugtickets von einem Preis bis zu € 149,00 inkl. Steuern und Gebühren können nicht erstattet werden. Erstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen sind ausgeschlossen.

Stornierungen nach erfolgter Umbuchung in den Bereich eines niedriger tarifierten Fluges werden gesondert erfasst und geprüft. Insoweit gelten die Regelungen unter Ziff. 4 e dieser Bedingungen.

6. ÖT kann von der Durchführung eines Nurfluges Abstand nehmen, wenn die Durchführung des Fluges von einer bei Buchung nicht erkennbaren Situation der höheren Gewalt wie Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ferner kann ein Flug abgesagt werden, sofern aufgrund nicht erkennbarer Umstände wie witterungsbedingte Gründe, Sicherheitsrisiken, Streik der Flugsicherung oder aufgrund von behördlichen Anordnungen (z.B. Lande- und Überflugverbot) erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

7. Haftung bei einem Nurflug

7.1 Die Haftung von ÖT aufgrund der Beförderung von Kunden sowie von Fracht und Gepäck innerhalb und außerhalb der europäischen Gemeinschaft unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes und des Montrealer Übereinkommens. Die Haftung von ÖT für Folgeschäden ist in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verursachung beschränkt. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt.

7.2 Die Haftung von ÖT bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Kunden

unterliegt bei Beförderung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dem Luftverkehrsgesetz und diesen AGB, bei internationaler Beförderung den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens sowie diesen AGB. Die Haftung von ÖT wird nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen erweitert. Die Haftungsbegrenzungen des Montrealer Flugverkehrsübereinkommens gelten uneingeschränkt. ÖT haftet nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), wenn ein Kunde befördert wird, dessen Alter, geistigen Zustand oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt und soweit durch diesen Zustand der fragliche Personenschaden (einschließlich Tod) verursacht worden ist. Kunden, für die die Beförderung aus den vorgenannten Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben ÖT vorab über die Umstände der Gefährdung zu informieren. Im Zweifel hat ÖT das Recht, die Beförderung zu verweigern.

7.3 ÖT haftet nur für Gepäckschäden/Gepäckverluste, welche während der Durchführung von ÖT gestellten Flügen verursacht werden und für die ein gültiger Beförderungsvertrag besteht. Die Haftung für Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des Gepäcks ist bei internationaler Beförderung für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von max. 1000 SZR je Kunden beschränkt. Bei Beförderung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Haftung für Gepäckschäden insgesamt begrenzt auf € 1700 je Kunden. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von ÖT vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. im Sinne des Montrealer Übereinkommens absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde. ÖT haftet nicht für Schäden an verderblichen oder zerbrechlichen Gegenständen, Computern oder sonstigen elektronischen Geräten, Schmuck, Wertgegenständen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Kunden enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen von ÖT, es sei denn, dass ÖT die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt. ÖT haftet nur dann für Schäden, die durch Gegenstände im Gepäck des Kunden verursacht werden, wenn ÖT den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Verursachen derartige Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum von ÖT hat der Kunde hierfür Schadensersatz in voller Höhe zu leisten und ÖT von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Sind in dem aufgegebenen Gepäck Gegenstände, welche gemäß den AGB sich dort nicht befinden dürfen, so haftet ÖT nicht für Schäden an oder den Verlust von diesen Gegenständen.

8. Sonstiges

8.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und ÖT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen ÖT im Ausland für die Haftung von ÖT dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.2 Für sämtliche Klagen, die im Zusammenhang mit der Beförderung des Fluggastes durch ÖT entstehen, ist Hamburg Gerichtsstand. Dies gilt nicht soweit ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Ferner gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nicht im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens und ebenfalls nicht gegenüber Personen die nicht Kaufmann sind und einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben.

9. Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte - auch an Ehegatten - ist ausgeschlossen.

10. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

III. Hinweise zum Flug

1. Allgemeines

1.1 Im Sinne des Vertrages bedeutet "Flugschein" die Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckabschnitt" bezeichnet wird und deren Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; "Luftfrachtführer" alle Luftfahrtunternehmen, die den Kunden und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; "SZR" Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Währungsfonds.

1.2 Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens, bzw. des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine "internationale Beförderung" im Sinne des Übereinkommens bzw. Abkommens ist.

1.3 Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in dem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dortigen Tarife Anwendung.

1.4 Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; der vollständige und ungekürzte Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein und/oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandungen auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund des Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

1.5 Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Dienste eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

1.6 Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jener Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

1.7 Der Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbestimmungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Kunden bleiben davon unberührt. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.

1.8 Zur Flugabfertigung (Check-In) muss sich der Kunde im In- und Ausland jeweils mindestens 90 Minuten vor der im Flugschein eingetragenen Abflugzeit am Schalter der betreffenden Fluggesellschaft einfinden, empfohlen werden zwei Stunden.

2. Kabinen- oder Handgepäck bzw. Sondergepäck

2.1 Bei einer Reisedauer von bis zu 28 Nächten werden 20 kg Freigepäck pro Person befördert. Einige Fluggesellschaften gewähren ab einer Reisedauer von 29 Nächten höhere Freigepäckmengen. Einzelheiten sind vom Kunden bei ÖT zu erfragen. Es ist dem Kunden untersagt, sein Gepäck auf andere Fluggäste zu verteilen.

2.2 An Bord darf pro Kunden nur ein Handgepäckstück mit einem Gewicht von max. 5 kg und den Höchstmaßen 55 cm x 40 cm x 20 cm mitgeführt werden. Kinder unter zwei Jahren (d.h. ohne Sitzplatzanspruch) haben nur bei einigen Fluggesellschaften Anspruch auf Freigepäck von max. 20 kg. Dies ist vom Kunden jeweils vor Buchung bei ÖT konkret zu erfragen. Das aufzugebene Gepäck ist so zu verpacken, dass eine sichere Beförderung jederzeit gewährleistet ist. ÖT empfiehlt, die Gepäckstücke deutlich mit Namen und Adresse sowie einem Kofferanhänger zu kennzeichnen. Das aufzugebene Gepäck darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Wertgegenstände wie z.B. Geld, Schmuck, Computer, Kameras, mobile Funktelefone etc. aber auch Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel oder Medikamente, die der Kunde benötigt, enthalten.

2.3 Unter Sondergepäck werden Sportgeräte wie Surfbretter und Fahrräder sowie Ausrüstungen

für Skifahrer, Taucher, Drachenflieger oder Golfer sowie medizinische Gerätschaften wie Rollstühle und medizinische Hilfsmittel für Behinderte verstanden. Gepäck über die im Flugschein angegebene Freigepäckmenge hinaus ist gebührenpflichtig. Jegliches Sondergepäck ist in Bezug auf eine bestimmte Buchung hinsichtlich Hin- bzw. Rückflug anzumelden (unter Angabe von Art des Gegenstandes, Gewicht und Maß). Die bei Drucklegung dafür geltenden Preise sind im Katalog in dem gesonderten Preisteil (im Internet im Anschluss an diese AGB) abgedruckt. Sie unterliegen ggf. kurzfristigen Änderungen der einzelnen Fluggesellschaften und sind daher vom Kunden im Einzelfall vor Buchung bei ÖT zu erfragen.

2.4 Seit dem 06.11.2006 darf jeder Kunde im Handgepäck nur noch Flüssigkeiten und gelhaltige Produkte in Behältern mitnehmen, deren Fassungsvermögen bei maximal 100 ml liegt. Alle diese Flüssigkeitsbehälter müssen gesammelt in einem Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von maximal 1 Liter an den Sicherheitskontrollstellen am Flughafen vorgezeigt werden. Pro Person darf nur ein Plastikbeutel mitgeführt werden. Dieser muss transparent und verschließbar sein. Babynahrung und Medikamente, die während des Fluges benötigt werden, können außerhalb des Plastikbeutels mitgeführt werden, müssen aber zur Kontrolle vorgezeigt werden. Beutel und Artikel, die den Maßgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Flüssigkeiten, die hinter den Sicherheitskontrollen an Flughäfen innerhalb der EU erworben wurden, dürfen im Handgepäck des Kunden mitgeführt werden. Diese Flüssigkeiten werden in den Geschäften in manipulationssicheren Taschen verpackt. Diese Regelung gilt für alle Abflüge von Flughäfen innerhalb der EU und für alle Fluggesellschaften. Bei Umsteigeflüggästen ist für die Mitführung von zusätzlichen Flüssigkeiten, die am Flughafen erworben wurden, maßgeblich, ob das Land des ersten Abflughafens die Sicherheitsanforderungen der EU-Verordnung befolgt.

3. Gefährliche Gegenstände im Gepäck

Dem Kunden ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die nicht für den Gebrauch des Kunden während der Reise bestimmt sind, sowie die dazu geeignet sind, das Flugzeug und Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosionsstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive Stoffe bzw. ferner flüssige Stoffe jeglicher Art, d.h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind, ferner Gegenstände, die nach Ansicht der Flugbegleiter wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind. Dem Kunden ist untersagt, an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Behälter unter Gasdruck, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können, mitzuführen. Dies gilt auch für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jeder Art. Der Kunde hat dem Abfertigungspersonal vor Reiseantritt anzuzeigen, falls er Gegenstände mit sich führt, welche ihrer äußeren Form oder Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erweckt. Das Abfertigungspersonal ist berechtigt, die Beförderung jeden der unter den vorstehenden Absätzen genannten Gegenstände abzulehnen, dies gilt auch für die Weiterbeförderung. Sämtliche Gegenstände, die zweckverfremdend eventuell als Waffen verwendet werden können, wie z.B. Spielzeuggewehre, Katapulte, Bestecke, Rasierklingen, große Sportschläger, Billard-, Snooker- oder Poolstöcke und scharfe Gegenstände, so z.B. Nagelscheren, Nagelfeilen, Stielkämme, Spritzen u. Ä sind im Fluggastraum untersagt. Sie dürfen, soweit zulässig, nur im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Vor Antritt der Reise sind diese Gegenstände aus dem Handgepäck zu entfernen.

4. Elektronische Geräte an Bord

Aus Sicherheitsgründen dürfen die folgenden elektronischen Geräte während des gesamten Aufenthaltes an Bord nicht genutzt werden: Mobiltelefone, CD-Player, Sprechfunkgeräte, PC-Drucker, Funkfernsteuerungen bzw. Spielzeug mit Fernsteuerung. Andere elektronische Geräte, wie z.B. Laptops, dürfen nach den entsprechenden Bord-Ansagen nur außerhalb der Start- und Landephase eingeschaltet werden. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich

5. Besondere Beförderungsregelungen

5.1 Beförderung von Schwangeren Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei werdenden Müttern wird eine Beförderung von Schwangeren bis einschließlich zur 28.

Schwangerschaftswoche ohne Flugtauglichkeitsbescheinigung vorgenommen. Ein Nachweis kann

verlangt werden. Ab der 28. Schwangerschaftswoche erfolgt eine Beförderung ausschließlich gegen Vorlage einer Flugtauglichkeitsbescheinigung, welche frühestens 7 Tage vor Reiseantritt ausgestellt sein darf. Beginnend mit der 32. Schwangerschaftswoche ist bei einigen Fluggesellschaften eine Beförderung ausgeschlossen. Da der Beförderungsausschluss bei den einzelnen Fluggesellschaften unterschiedlich geregelt ist, sind Einzelheiten vom Kunden vor Buchung bei ÖT zu erfragen. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Antritts des Fluges, bei Buchung von Hin- und Rückflug zum Zeitpunkt des Rückfluges vorliegen. ÖT empfiehlt, in jedem Fall ein Flugtauglichkeitsattest mitzuführen.

5.2 Beförderung behinderter Passagiere

Die Mitnahme eines Rollstuhls durch einen behinderten Kunden ist möglich und ist bei Buchung anzugeben. Aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der Rollstühle pro Flug auf 2 Stück beschränkt. Die Rollstühle müssen zusammenklappbar sein. Eine etwaige Begleitperson hat keinen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung, diese hat den vollen Preis zu zahlen.

5.3 Beförderung von Kindern und Jugendlichen

Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, sind Neugeborene bis zum Alter von 7 Tagen von einer Beförderung ausgeschlossen. Der Flugpreis von Kindern unter 2 Jahren beträgt € 15,00 pro Flugstrecke. Die Beförderung ist anmeldepflichtig und auf 10 % der Sitzplätze pro Flug begrenzt. Maßgeblich zur Feststellung des Alters ist der Zeitpunkt des Antritts der jeweiligen Flugstrecke, bei gebuchtem Hin- und Rückflug ist das Alter bei Antritt des Rückfluges entscheidend. Sofern ein Kleinkind während der Dauer des Aufenthaltes das zweite Lebensjahr erreicht, können die Flugstrecken alternativ jeweils als One-way gebucht werden. Kleinkinder unter 2 Jahren reisen auf dem Schoß ihrer Erziehungsberechtigten. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und nur bei einigen Fluggesellschaften auf Freigepäck. Einzelheiten sind vor Antritt bei ÖT zu erfragen. Kinder über 2 Jahren müssen einen eigenen Sitzplatz haben. Jeder Erwachsener darf nur ein Kleinkind unter 2 Jahren begleiten. Ältere Kinder (über 2 Jahre) erhalten eine Ermäßigung von 20 % auf den für Erwachsene geltenden Flugpreis.

5.4 Beförderung von Tieren

Die bei Drucklegung geltenden Preise sind im Katalog in dem gesonderten Preisteil (im Internet im Anschluss an diese AGB) abgedruckt. Sie unterliegen ggf. kurzfristigen Änderungen der einzelnen Fluggesellschaften und sind daher vom Kunden im Einzelfall vor Buchung bei ÖT zu erfragen.

5.5 Nichtraucherflüge

Alle von ÖT angebotenen Flüge sind Nichtraucherflüge.

5.6 Entscheidungsbefugnis/Verhalten an Bord

Der Luftfrachtführer hat die volle Entscheidungskompetenz über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des Gepäcks. Er ist berechtigt, sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Er trifft alle Entscheidungen ob und wie der Flug durchgeführt wird. Dies umfasst auch den Umstand, dass das Verhalten, der Zustand oder die geistige und/oder körperliche Verfassung eines Kunden eine übergebührende Unterstützung durch das Bordpersonal erfordert.

5.7 Beschränkung / Verweigerung der Beförderung

Die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Kunden oder seines Gepäcks kann abgelehnt oder vorzeitig abgebrochen werden, sofern die Beförderung gegen geltendes Recht oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes verstößt, die Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährdet, der geistige oder physische Zustand für den Kunden selbst ein Risiko darstellt bzw. der Kunde die Sicherheitsuntersuchung seiner Person bzw. seines Gepäcks verweigert. Ferner kann die Beförderung verweigert werden, sofern keine vollständigen und gültigen Reisedokumente vorgelegt werden bzw. der Kunde unerlaubte, gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßende Gegenstände mit sich führt.

6. Internationale Haftungsregelungen

6.1 Bei Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens gelten die folgenden Haftungsregelungen:

a) Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Kunden. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

- b) Wird ein Kunde getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).
- c) Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Kunden, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Kunden ist auf 4150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.
- d) Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.
- e) Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.
- f) Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Kunde spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.
- g) Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat die Meldung des Schadens gegenüber dem Abfertigungsagenten am Zielflughafen unmittelbar zu erfolgen und zwar durch Aufnahme eines Schadensprotokolls. Hat es der Kunde versäumt, unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls am 7. Tag nach Erhalt des Gepäcks Anzeige an den Luftfrachtführer zu erstatten, ist jede Klage ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls das Gepäck verspätet ausgeliefert wurde und die Anzeige nicht unverzüglich, jedenfalls am 21. Tag nach Andienung des Gepäcks erstattet wurde. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden. Nimmt der Kunde ohne schriftliche Beanstandung das Gepäck bei der Auslieferung an, so wird vermutet, dass das Gepäck im guten Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Ein Koffer oder ein ähnliches Behältnis zum Schutz des Inhaltes muss Kratzer und Druck aushalten. Ein Gepäckverlust ist unverzüglich bei Beendigung des Fluges bei dem Abfertigungsagenten des Zielflughafens zu melden. Für Gepäckschäden bei anderweitigen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbestimmungen.
- h) Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Kunde seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.
- i) Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden. Grundlage dieser Informationen: Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

6.2 Bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens gelten die folgenden Haftungsregelungen: Bei Anwendbarkeit des Haager Protokolls bei Tod oder körperlicher Verletzung der beförderten Personen ist die Haftung begrenzt auf Schäden bis zu einer Höhe von 16600 SZR oder bei ausschließlicher Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens bis zu einer Höhe von 8300 SZR. Viele Luftfahrtunternehmen haben freiwillig und insgesamt auf diese Beschränkungen verzichtet; für Reisen zu oder von Orten in den USA oder bei einer vorgesehenen Zwischenlandung in den USA sehen die in den USA geltenden Bestimmungen eine Mindestbeschränkung auf US \$ 75000 einschließlich den Kosten der Rechtsverfolgung vor, ohne Kosten der Rechtsverfolgung auf US \$ 58000. Bei Verlust oder Beschädigung aufgegebenen Gepäckstücke, bzw. bei verspäteter Auslieferung ist die Haftung beschränkt auf Schäden bis zu einer Höhe von 17 SZR pro kg Gepäck; bei nicht aufgegebenem Gepäck ist die Haftung beschränkt auf Schäden bis zu einer Höhe von 332 SZR. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihr Luftfahrtunternehmen

oder Ihre Versicherungsgesellschaft.

6.3 Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von einer etwaigen Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers nach den Regelungen des Montrealer Übereinkommens bzw. des Warschauer Abkommens.

7. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand: Oktober 2009